



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

Bern, 21.2.2012

Sperrfrist: 23.2.2012, 12:00 Uhr

A-3073/2011: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gegen SWITCH betreffend Aufsichtsverfahren und Dienstleistungsangebot.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 13. Februar 2012 die Beschwerde von SWITCH gegen eine Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) in der Hauptsache abgewiesen. Gemäss dem Urteil des BVGer darf SWITCH ihre Tochtergesellschaft switchplus ag nicht ungerechtfertigt gegenüber anderen Grosshandelspartnerinnen bevorzugen, wie dies durch Werbung auf www.switch.ch und die Überlassung der identischen Wortmarke SWITCH geschehen ist.

Gestützt auf dem Grundprinzip der Gleichbehandlung von (direkten) Konkurrenten darf SWITCH nicht regulierend bzw. wettbewerbsverzerrend in das Verhältnis zwischen Grosshandelspartnerinnen eingreifen. Dabei muss SWITCH sowohl Leistungen in Bezug auf die Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen, als auch werbewirksame Leitungen den Handelspartnern zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Im Mai 2009 gründete die SWITCH die Tochtergesellschaft switchplus ag, welche Endkundinnen die Registrierung von Domain-Namen der Domain ".ch" und ".li" als Wiederverkäuferin (Registrar) anbieten soll. Im Zusammenhang mit der Gründung der switchplus ag eröffnete das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gegen die SWITCH am 16. März 2010 ein Aufsichtsverfahren und erliess mit Verfügung vom 11. April 2011 diverse Aufsichtsmaßnahmen. Strittig war die Frage, ob die SWITCH ihre Tochtergesellschaft gegenüber anderen Grosshandelspartnerinnen durch Verschaffung ungerechtfertigter Vorteile bevorzugt.

Der Firma SWITCH wurde die öffentliche Aufgabe der Verwaltung und Zuweisung von Domain-Namen mit der Endung ".ch" übertragen. SWITCH ist somit bei der Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgabe an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu deren Verwirklichung beizutragen.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne

und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 86, Mobil 079 619 04 83, rocco.maglio@bvger.admin.ch.